S 21-565-8/17

Ins Amtsblatt

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)

Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Gemeinde Pentling

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

I.

Aufgrund des am 27.01.2017 bei einem am 25.01.2017 nahe Unterirading, Gemeindegebiet Pentling gefundenen Wildvogels amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest wird rund um den Fundort ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

Gemeinde Pentling, Ortsteile Großberg, Hohengebraching, Hölkering, Niedergebraching, Oberirading, Pentling, Schwalbennest, Unterirading, Weichslmühle, Fohlenhof, Graßlfing, Matting

Gemeinde Sinzing, Ortsteile Bruckdorf, Kuhblöß, Minoritenhof, Unteralling, Zuylen-Kapelle, Kunstmühle, Sinzing, Vogelsang

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

Gemeinde Lappersdorf, Ortsteile Gewald, Kareth, Rehthal, Schinderwies, Schwerdnermühle, Tremmelhausen, Tremmelhauserhöhe, Lappersdorf, Hönighausen, Oppersdorf, Hohensand

Gemeinde Nittendorf, Ortsteile Arzweg, Etterzhausen, Glockensiedlung, Goppenhof, Hardt, Haugenried, Haus Werdenfels, Kühschlag, Logenburg, Nittendorf, Obereinbuch, Raigerholz, Rammelstein, Thumhausen, Undorf, Untereinbuch, Oberholz, Brand, Eichhofen, Grafenried, Penk, Pollenried, Schönhofen, Zeiler, Loch

Gemeinde Obertraubling, Ortsteile Gebelkofen, Höhenhof, Königshäusel, Moorackerhof, Oberhinkofen, Obertraubling, Rauschberg, Scharmassing Tenacker, Einthal, Piesenkofen

Gemeinde Pentling, Ortsteile Hänghof, Lohstadt, Poign, Neudorf, Nußhof, Posthof, Seedorf

Gemeinde Pettendorf, Ortsteile Adlersberg, Aichahof, Deckelstein, Ebenwies, Eibrunn, Günzenried, Hummelberg, Kneiting, Mariaort, Reifenthal, Ried (bei Eibrunn), Ried (bei Endorf), Schwetzendorf, Urtlhof, Haselhof, Hinterberg, Pettendorf

Gemeinde Sinzing, Ortsteile Adlstein, Bergmatting, Dürnstetten, Eilsbrunn, Kleinprüfening, Niederviehhausen, Oberalling, Reichenstetten, Riegling, Schneckenbach, Marienhöhe, Alling, Hart, Kohlstadt, Saxberg, Steg, Thalhof, Viehhausen, Waldhäusl, Waltenhofen

Gemeinde Thalmassing, Ortsteile Alt Prüll, Obermassing, Sankt Bäumel, Untermassing, Weillohe, Irlbach, Neuhaus, Wolkering

II. Regelungen für den **Sperrbezirk**

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift **„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk"** gut sichtbar anzubringen
2. Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg führt bei dem zu Erwerbszwecken gehaltenen Geflügel regelmäßig klinische und bei Bedarf virologische Untersuchungen durch.
3. Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg führt bei Wildvögeln, insbesondere bei Wasservögeln und bei kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln Untersuchungen auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus durch.
4. Die im Sperrbezirk gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
5. Im Sperrbezirk dürfen gehaltene Vögel und Bruteier sowie tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln nicht aus einem Bestand verbracht werden.
6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf bzw. dürfen nicht verbracht werden.
7. Jeder Tierhalter im Sperrbezirk hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
8. Im Sperrbezirk gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden.
9. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs (B8, B15, B16, A93) oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
10. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort in dem Vögel gehalten werden darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfsperson sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Person der zuständigen Behörde.
11. Wer im Sperrbezirk einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen.
12. Nach Ablauf von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks (20.02.2017) gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer III entsprechend.

III. Regelungen für das **Beobachtungsgebiet**

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift **„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet"** gut sichtbar anzubringen.
2. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.

3. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (14.02.2017) gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
4. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (01.03.2017) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

IV. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßregeln

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch in einem Beobachtungsgebiet sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßregeln unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet) maßgeblich.

V.

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VI.

Kosten werden nicht erhoben.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 30.01.2017
Staatliches Landratsamt
Veterinäramt

Gez.

Dr. Schoierer
Abteilungsleiter

Hinweise:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil bei einem auf dem Gebiet der Gemeinde Pentling gefundenen Wildvogel der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dessen waren ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.